



FAQ für die Covid-19 Pandemie



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	5
Wo finde ich die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung?	5
Bis wann gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung?.....	5
Was sind die Grundsätze der Coronaschutzverordnung ab 20. August 2021?	5
Maskenpflicht	5
Gilt weiterhin eine Maskenpflicht?	5
Welche Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es?.....	6
Inzidenzen	6
Gibt es weiterhin mehrere Inzidenzstufen?	6
Was bedeutet die 3G-Regel ab einer Inzidenz von 35?	6
Wofür wird ab einer Inzidenz von 35 ein negativer Antigen-Schnelltest benötigt?	7
Wofür wird ab einer Inzidenz von 35 ein negativer PCR-Test benötigt?.....	7
Testung	7
Welche Testverfahren werden zum Nachweis von Corona eingesetzt?.....	7
Wann und wo gibt es kostenlose Antigen-Schnelltests für Bürgerinnen und Bürger?	8
Impfung	8
Was ist der Zweck der Corona-Impfung?	8
Wie lautet der aktuelle Impfstatus in Deutschland?	9
Wo finde ich die aktuellen Informationen über die Corona-Impfung?	9
Wie erhalte ich einen Impftermin im Impfzentrum?	9
Wer kann einen Termin in einem Impfzentrum vereinbaren?	9
Können Kinder geimpft werden?	9
Welche Regeln gelten für Geimpfte und Genesene?	10
Welche Nachweispflichten gelten für Geimpfte und Genesene statt der Nachweispflicht eines negativen Coronatest-Ergebnisses? Welche Nachweise der Immunisierung müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?	10
Kann ich mich freiwillig melden, um in einem Impfzentrum zu unterstützen?	11
Risikogebiete.....	11
Wo finde ich die aktuellen Risikogebiete?	11
Was habe ich zu beachten, wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkehre?	11

Mein Urlaubsort/ Reiseort/ Aufenthaltsort wurde während meines Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?.....	13
Mein Arbeitsstandort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Wohnort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten?	13
Mein Arbeitsstandort und mein Wohnort wurden zu einem Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?	13
Wie verhalte ich mich bei geplanten innerdeutschen Geschäftsreisen?.....	13
Bin ich verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?	14
Einreise nach Deutschland	14
Wo finde ich die Coronavirus-Einreiseverordnung?	14
Was gilt für die Einreise nach Deutschland?	14
Was ist bei Einreise nach Deutschland aus dem Ausland dringend zu beachten?	15
Quarantäne	15
Unter welchen Umständen muss ich mich in häusliche Quarantäne begeben?	15
Einer engen Kontaktperson von mir / einem Familienmitglied/ einer Person aus meinem Haushalt wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?	15
Einer Person, zu der ich engen Kontakt habe / hatte, wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?.....	16
Verdienst/Kurzarbeit.....	16
Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Falle einer häuslichen Quarantäne erhalten?	16
Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit aufgrund von Corona anordnet?	16
Wo erhalte ich allgemeine Informationen über Kurzarbeit sowie dessen Beantragung etc.?.....	16
Symptome	17
Ich habe Symptome und bin mir nicht sicher, ob ich eine harmlose Erkältung, eine Grippe oder Covid-19 habe. Wie soll ich vorgehen?	17
Arbeitsplatz.....	19
Wie muss ich mich verhalten, wenn ich fünf Werktagen hintereinander dem Arbeitsplatz aufgrund von Urlaub etc. ferngeblieben bin?	19
Muss ich an meinem Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen?.....	20
Gibt es eine Homeoffice-Pflicht?	20
Das Arbeiten im Homeoffice stellt für mich eine neue Situation dar – wie kann ich mir diese erleichtern?.....	20
Wie verhalte ich mich im Pandemiefall?.....	20
Darf ich die Corona-Warn-App an meinem Arbeitsplatz nutzen?	21
Arbeitgeber (Erhebung von Gesundheitsdaten)	21



Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Krankheitssymptomen einer möglichen Corona-Infektion befragen?	21
Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist?	21
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu positiver Corona-Testung befragen?	22
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Reisezielen befragen?	22
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Kontakten mit Infizierten befragen?	22
Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder Dritten?	22
Darf ein Arbeitgeber den Corona-Impfstatus von seinen Beschäftigten erheben?	23
Welche Regeln gelten im Arbeitsschutz in Bezug auf das Corona-Virus?.....	23
Weitere Informationen und Hilfsangebote.....	24
Wo finde ich Informationen zu wirtschaftlichen Hilfsangeboten?	24
Wo finde ich Informationen zum Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie?	24
Welche Unterstützungsmöglichkeiten und erste Anlaufstellen gibt es, wenn ich mich durch die Coronavirus-Pandemie psychisch belastet fühle?	25



Allgemeines

Wo finde ich die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung?

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung finden Sie unter folgendem Link:
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf.

Bis wann gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung?

Die ab dem 20. August 2021 gültige Coronaschutzverordnung gilt zunächst bis einschließlich 17. September 2021.

Was sind die Grundsätze der Coronaschutzverordnung ab 20. August 2021?

Grundsatz der Coronaschutzverordnung ist, dass Geimpften und Genesenen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offenstehen. Von den bisherigen Schutzmaßnahmen verbleiben nur noch eine verbindliche Maskenpflicht in bestimmten Innenräumen und an anderen infektiionskritischen Orten sowie für nicht geimpfte oder genesene Personen ab einer Inzidenz von 35 eine Testpflicht für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Für das Zusammentreffen mit anderen Personen gelten keine Kontaktbeschränkungen mehr, auch sind nicht mehr Daten zur Rückverfolgbarkeit von Personen zu erfassen.

Maskenpflicht

Gilt weiterhin eine Maskenpflicht?

Ja. Es besteht auch weiterhin – unabhängig von Inzidenzwerten – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in folgenden Bereichen:

- im öffentlichen Personennahverkehr,
- in Innenräumen mit Publikumsverkehr, z. B. in Einkaufsgeschäften,
- in Warteschlangen und an Verkaufsständen
- bei Großveranstaltungen mit mehr als 2.500 Besuchern im Freien.

Welche Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es?

Die Verordnung sieht verschiedene Ausnahmen von der Maskenpflicht vor. So kann auf das Tragen der Maske z. B. ausnahmsweise verzichtet werden

- in Privaträumen bei ausschließlich privaten Zusammenreffen,
- bei der Berufsausübung in Innenräumen, wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann,
- in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr usw.,
- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,
- von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (Attest notwendig).

Die Verordnung enthält zahlreiche weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Inzidenzen

Gibt es weiterhin mehrere Inzidenzstufen?

Nein. Gemäß den gemeinsamen Beschlüssen der Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021 enthält die ab 20. August 2021 in Nordrhein-Westfalen gültige Coronaschutzverordnung nicht mehr mehrere Inzidenzstufen, sondern nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 gelten durch Einsetzen der 3G-Regel strengere Schutzmaßnahmen. Da der Landesdurchschnitt der Inzidenz inzwischen über 35 liegt, gilt dies mit dem Inkrafttreten der Verordnung landesweit – also auch in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz unter 35 liegt.

Was bedeutet die 3G-Regel ab einer Inzidenz von 35?

Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen. Mit Blick auf steigende Infektionszahlen müssen alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für bestimmte Veranstaltungen/Dienstleistungen negativ getestet sein.

Wofür wird ab einer Inzidenz von 35 ein negativer Antigen-Schnelltest benötigt?

Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Personen benötigen einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 48 Stunden alt) für:

- Veranstaltungen in Innenräumen, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Messen und Kongresse in Innenräumen
- Sport- und Wellnessangebote oder vergleichbare Angebote in Innenräumen
- Innengastronomie
- Körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise Friseur, Kosmetik, Körperpflege
- Beherbergungsbetriebe, wobei nicht immunisierte Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils vier weiteren Tagen einen Test vorlegen müssen
- Großveranstaltungen im Freien (ab 2.500 Personen)
- Touristische Busreisen sowie Kinder-, Jugend- und Familienerholungsfahrten

Wofür wird ab einer Inzidenz von 35 ein negativer PCR-Test benötigt?

Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Personen benötigen einen negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) für Veranstaltungen und Dienstleistungen mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen. Dies gilt für

- Clubs,
- Diskotheken,
- Tanzveranstaltungen,
- private Feiern mit Tanz
- sowie bei sexuellen Dienstleistungen.

Testung

Welche Testverfahren werden zum Nachweis von Corona eingesetzt?

Aktuell werden vorwiegend folgende Testverfahren zum Nachweis von SARS-CoV-2 eingesetzt:

1. der sog. **PCR-Test** wird durch medizinisches Personal entnommen und in einem medizinischen Labor ausgewertet. Er weist das Erbmateriale des Erregers nach.
2. der **Antigen-(Schnell-)Test** reagiert auf ein spezifisches Eiweiß-Fragment des Virus. Er wird durch geschultes Personal durchgeführt.
3. der **Selbsttest**, der wie der Antigen-Schnelltest auf ein spezifisches Eiweiß-Fragment des Virus reagiert.

PCR-Tests sind am zuverlässigsten unter den Corona-Tests. Dabei macht das medizinische Personal z.B. einen Nasen- oder Rachen-Abstrich. Die Auswertung des PCR-Tests erfolgt durch ein Labor. Das Testergebnis liegt frühestens nach vier bis sechs Stunden vor. Die Zeit zwischen Probenentnahme und Ergebnismitteilung kann je nach Probenaufkommen wenige Tage dauern.

Antigen-Schnelltests für SARS-CoV-2 werden nur durch geschultes Personal durchgeführt. Wie beim PCR-Test wird ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Sie liefern deutlich schneller, in der Regel nach max. 15 Minuten, ein Testergebnis, etwa direkt vor Ort. Sie sind jedoch nicht so zuverlässig wie ein PCR-Test und stellen nur eine Momentaufnahme dar. Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests muss zur weiteren Abklärung umgehend ein PCR-Test durchgeführt werden.

Seit Anfang März sind **Selbsttests** im Handel erhältlich. Sie funktionieren wie Antigen-Schnelltests können aber grundsätzlich durch jede Person durchgeführt werden. Die Probenentnahme und -Auswertung ist dementsprechend einfach und schnell. Ihre Zuverlässigkeit ist jedoch abhängig von der korrekten und zeitgerechten Probenentnahme und Testdurchführung und generell niedriger als die der PCR-Tests. Sofern ein Selbsttest den Verdacht auf eine Infektion anzeigt, ist eine Bestätigung durch einen PCR-Test unbedingt erforderlich.

Weitere detaillierte Informationen zu Testverfahren finden Sie hier sowie auf den Seiten des (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/tests-auf-sars-cov-2.html?L=0>).

Wann und wo gibt es kostenlose Antigen-Schnelltests für Bürgerinnen und Bürger?

Bürgerinnen und Bürger können kostenlos einmal wöchentlich Schnelltests nutzen. Dafür können sie die von Ländern und Kommunen beauftragten Testzentren und -stationen nutzen. Diese finden Sie unter: <https://www.land.nrw/corona#testzentren>.

Impfung

Was ist der Zweck der Corona-Impfung?

Derzeit gibt es keine ausreichend wirksamen Medikamente zur Behandlung der COVID-19-Erkrankung. Die im Zulassungsverfahren befindlichen Impfstoffe sind die erste echte Chance, die Infektionskrankheit auf medizinischem Wege beherrschbar zu machen. Die Impfung soll dafür sorgen, dass sich weniger Menschen erkranken und es so weniger schwere Krankheitsverläufe gibt. Nur so gelingt der Weg aus der Pandemie.

Wie lautet der aktuelle Impfstatus in Deutschland?

Aktuelle Informationen zum Impfstatus finden Sie hier: <https://impfdashboard.de/>.

Wo finde ich die aktuellen Informationen über die Corona-Impfung?

Die aktuellen Informationen zur Corona-Impfung (Impfsequenz, Terminvergabe, Impfstoffe) finden Sie auf der Homepage der Bundesregierung unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>.

Wie erhalte ich einen Impftermin im Impfzentrum?

Alle Bürgerinnen und Bürger, die einen Impftermin in den Impfzentren erhalten möchten, können Impftermine über die bereits bekannten Terminbuchungsportale der Kassenärztlichen Vereinigungen buchen.

Eine Terminvermittlung für Personen ab 16 Jahren ist online über www.116117.de sowie telefonisch über die zentrale Rufnummer 116 117 oder die zusätzliche Rufnummer je Landesteil – (0800) 116 117 02 für Westfalen-Lippe und (0800) 116 117 01 für das Rheinland.

Alternativ können Sie auch Ihren Arzt um einen Impftermin bitten. Ende September werden die Impfungen in den Impfzentren auslaufen, dann werden ausschließlich die Arztpraxen die Schutzimpfungen übernehmen.

Nach dem Auslaufen der Impfzentren im September werden die Corona-Schutzimpfungen in Nordrhein-Westfalen ab 1. Oktober 2021 planmäßig von der niedergelassenen Ärzteschaft übernommen.

Wer kann einen Termin in einem Impfzentrum vereinbaren?

Seit dem 26. Juni 2021 können alle Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen ab 16 Jahren einen Impftermin in einem Impfzentrum vereinbaren – je nach Verfügbarkeit der Impfdosen von BioNTech und Moderna. Ab Montag, 5. Juli, können Genesene, die nur einen einzelnen Impftermin benötigen, über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Termin im Impfzentrum ausmachen.

Können Kinder geimpft werden?

Die Impfstoffe von BioNTech und Moderna sind für Personen ab 12 Jahren zugelassen.

Die „Ständige Impfkommission“ (STIKO) empfiehlt seit dem 16. August 2021 eine Impfung gegen das Coronavirus ausdrücklich auch für alle 12- bis 17-Jährigen. Nach sorgfältiger Bewertung neuer wissenschaftlicher Beobachtungen und Daten kommt die STIKO zu der Einschätzung, dass nach gegenwärtigem Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen überwiegen. Für jüngere Kinder unter 12 Jahren gibt es derzeit noch keinen zugelassenen Impfstoff. Die Impfangebote sollen

vorzugsweise in den Impfzentren unterbreitet werden; die Schulen werden von den Impfzentren entsprechend informiert.

Bei den Impfungen für 12- bis 17-Jährige in den Impfzentren soll die Impfung unverändert nach ärztlicher Aufklärung zum Nutzen und Risiko erfolgen. Die Aufklärung und Beratung kann dabei sowohl durch Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie durch Hausärztinnen und -ärzte erfolgen. Bei der Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren ist die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit Blick auf die mobilen Impfangebote für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen müssen zur Durchführung der Impfung die von einem Sorgeberechtigten unterschriebenen Einwilligungs- und Aufklärungsbögen vorliegen, sofern Schülerinnen oder Schüler das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person kann in diesem Rahmen verzichtet werden.

Welche Regeln gelten für Geimpfte und Genesene?

Aus Infektionsschutzgründen sind, abhängig von der jeweiligen Inzidenz, bestimmte Angebote wie der Besuch von Restaurants oder die Nutzung von Sportstätten, an ein negatives Testergebnis geknüpft. Dabei gilt generell: Vollständig Geimpfte und Genesene stehen Personen mit negativem Testergebnis gleich. Außerdem werden überall dort, wo im Rahmen der Corona-Schutzverordnung Personenbegrenzungen gelten, Personen, die geimpft oder genesen sind, nicht mitgezählt.

Welche Nachweispflichten gelten für Geimpfte und Genesene statt der Nachweispflicht eines negativen Coronatest-Ergebnisses? Welche Nachweise der Immunisierung müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass.
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Der Unterschied zwischen 2 und 3 ist, dass innerhalb der ersten sechs Monate nach der Infektion/dem positiven PCR-Test schon durch die Infektion von einer ausreichenden Immunisierung ausgegangen wird (Nr.2). Danach, also nach mehr als sechs Monaten, ist eine zusätzliche Impfdosis erforderlich (Nr. 3). Die Sechs-Monatsfrist

taucht in Nr. 3 nicht auf, weil auch eine kürzer zurückliegende Infektion plus Impfung eine ausreichende Immunisierung gewährleistet.

Kann ich mich freiwillig melden, um in einem Impfzentrum zu unterstützen?

Freiwillige sind auch in den Impfzentren willkommen. Sie können dort über die Kassenärztlichen Vereinigungen als medizinisches Personal unterstützen oder sie können bei der Organisation der Impfungen im Impfzentrum ihren Beitrag leisten. Interessierte an einer Vermittlung in ein Impfzentrum im Rahmen der Freiwilligkeit werden gebeten, sich auf der Seite www.freiwilligenregister-nrw.de zu registrieren. Dort sind auch weitere Informationen eingestellt.

Risikogebiete

Wo finde ich die aktuellen Risikogebiete?

Der Internetseite des Robert Koch Instituts können Sie entnehmen, in welchen Staaten derzeit eine erhöhte Gefahr für eine Infektion mit dem Covid-19 Virus besteht.

Neuerdings erfolgt zudem eine Einstufung als **besonderes Risikogebiet** für Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko. Dies sind zum einen Risikogebiete mit einer besonders hohen Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Hochinzidenzgebiet) und zum anderen Risikogebiete, in denen bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet).

Über den Link gelangen Sie unmittelbar zur aktuellen Ausweisung der Risikogebiete sowie der besonderen Risikogebiete (Virusvarianten-Gebiete, Hochinzidenzgebiete) sowie den Änderungen, welche sich nach der letzten Mitteilung ergeben haben.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für Corona-Risikogebiete gilt automatisch eine Reisewarnung. Bund und Länder betonen außerdem, wo immer möglich, auf Reisen in ausgewiesene Risikogebiete zu verzichten.

Was habe ich zu beachten, wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkehre?

Wenn Sie aus einem Risikogebiet, egal ob dies innerhalb oder außerhalb Deutschlands liegt, in Ihr Bundesland einreisen, beachten Sie vor allem die aktuell gültige Verordnung für diese Situation:

Nordrhein-Westfalen	https://www.land.nrw/corona/
Baden-Württemberg	https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/
Bayern	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV
Berlin	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einreisen-und-quarantaene/
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv
Bremen	https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheitschutz/corona/ein_und_rueckreise-32722
Hamburg	https://www.hamburg.de/faq-reisen/
Hessen	https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/corona/
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html
Rheinland-Pfalz	https://corona.rlp.de/de/service/faqs/
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html
Sachsen-Anhalt	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html
Thüringen	https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen

Es kann sein, dass das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne anordnet.

ACHTUNG: Für den Zeitraum der Quarantäne erhalten Sie **NICHT AUTOMATISCH** eine Lohnfortzahlung oder ein Krankengeld. Siehe Frage „Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstausschlag im Falle einer häuslichen Quarantäne?“

Mein Urlaubsort/ Reiseort/ Aufenthaltsort wurde während meines Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?

Es spielt keine Rolle, wann ein Ort, an dem Sie sich aufhalten, zu einem Risikogebiet erklärt wird. Wenn der Ort, an dem Sie sich aufgehalten haben, bei Ihrer Einreise in Ihr Bundesland ein Risikogebiet ist, kehren Sie aus einem Risikogebiet zurück und müssen sich an die Einreisebestimmungen halten.

Mein Arbeitsstandort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Wohnort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten?

Nicht alle Menschen in einem Risikogebiet müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Das zivile Leben kann normal weitergehen. Eine Einstufung als Risikogebiet innerhalb Deutschlands hat strengere Infektionsschutzregeln zur Folge und soll so verhindern, dass sich das neuartige Coronavirus über das Risikogebiet hinaus ausbreitet. Fahren Sie in dem Fall möglichst auf direktem Weg zur Arbeit und zurück. Wenn Sie unsicher sind, wie sie sich in der Situation richtig verhalten, nehmen Sie Kontakt zu ihrem zuständigen Gesundheitsamt auf.

Solange Risikogebiete innerhalb Deutschlands nicht Risikogebiete im Sinne der Einreisebestimmungen sind, ändert sich rechtlich nichts für Sie. Sie dürfen normal zur Arbeit pendeln und müssen auch nicht das für Sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren.

Mein Arbeitsstandort und mein Wohnort wurden zu einem Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?

Nicht alle Menschen in einem Risikogebiet müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Das zivile Leben kann normal weitergehen. Eine Einstufung als Risikogebiet innerhalb Deutschlands hat strengere Infektionsschutzregeln zur Folge und soll so verhindern, dass sich das neuartige Coronavirus über das Risikogebiet hinaus ausbreitet. Sie können normal weiterarbeiten.

Achten Sie wie immer auf die Infektionsschutzregeln an ihrem Standort. Selbstverständlich dürfen Sie persönliche Schutzausrüstung tragen.

Wie verhalte ich mich bei geplanten innerdeutschen Geschäftsreisen?

Zunächst gilt es frühzeitig abzuklären, ob die Geschäftsreise zum derzeitigen Pandemie-Geschehen zwingend erfolgen muss. Ist dies der Fall, so empfiehlt es sich dringend vorab Kontakt zur jeweiligen Beherbergungsstätte aufzunehmen. Informieren Sie sich frühzeitig, ob die Beherbergung wie geplant stattfinden kann und falls ja, ob ggf. Dokumente nötig sind, um ihren Aufenthalt als Geschäftsreise zu legitimieren. Beachten Sie hierzu die zu Beginn der FAQ zur Verfügung gestellten Internetseiten der Bundesländer, um die Möglichkeit der Einreise zu prüfen.

Bin ich verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?

Die Arbeitspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstreisen. Lediglich aufgrund der Sorge vor Ansteckung dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Dienstreise nicht verweigern. Sollte Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber aber eine Dienstreise an einen Ort anordnen, an dem das Ansteckungsrisiko offiziell als erhöht eingestuft wurde, wie z.B. in einem Quarantänegebiet, zu welchem von Seiten des Auswärtigen Amtes eine offizielle Reisewarnung (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Sicherheitshinweis) wegen der Infektionsgefahr vorliegt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Dienstreise verweigern (§ 275 Abs. 3 BGB). Die derzeitigen Einschränkungen im Reiseverkehr haben auch Auswirkungen auf Geschäftsreisen. Sollten dennoch Geschäftsreisen stattfinden, sollte dabei auch auf Empfehlungen zur Hygiene (Richtiges Husten, Niesen und Händewaschen) geachtet werden.

Allgemein gilt, dass alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen zu vermeiden sind.

Einreise nach Deutschland

Wo finde ich die Coronavirus-Einreiseverordnung?

Die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev>.

Was gilt für die Einreise nach Deutschland?

		seit 1. August		
		Digitale Einreiseanmeldung	Negativer Test	Quarantäne
Kein Risikogebiet	Geimpft/Genesen	nein	nein	nein
	Ungeimpft	nein	ja	nein
	Kinder unter 12	nein	nein	nein
Hochrisikogebiet	Geimpft/Genesen	ja	nein	nein
	Ungeimpft	ja	ja	10 Tage*
	Kinder unter 12	ja	nein	5 Tage
Virusvariantengebiet	Geimpft/Genesen	ja	ja	14 Tage
	Ungeimpft	ja	ja	14 Tage
	Kinder unter 12	ja	nein	14 Tage

*Verkürzung nach 5 Tagen möglich.

© Bundesregierung

Was ist bei Einreise nach Deutschland aus dem Ausland dringend zu beachten?

Reisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem **Hochrisiko oder Virusvariantengebiet** aufgehalten haben, müssen sich vor ihrer Ankunft in Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de registrieren und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen. Von dieser Anmeldepflicht sind insbesondere Personen ausgenommen, die

- lediglich durch ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet durchgereist sind und dort kein Zwischenaufenthalt hatten,
- nur durch Deutschland durchreisen und das Land auf schnellstem Weg wieder verlassen, oder
- im Rahmen des Grenzverkehrs: Personen, die weniger als 24 Stunden in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet waren oder nur für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen.

Bei der Einreise nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet oder Hochrisikogebiet (nicht aber Virusvariantengebiet) besteht außerdem eine Ausnahme bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden für den Besuch von nahen Verwandten (Eltern, Kinder), von Ehepartnern und Lebenspartnern, die nicht dem gleichen Hausstand angehören sowie die Ausübung eines geteilten Sorgerechts.

Quarantäne

Unter welchen Umständen muss ich mich in häusliche Quarantäne begeben?

Eine Quarantäne wird ausschließlich von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt verordnet. Wenn Sie sich aufgrund von Symptomen, des Kontakts zu einer erkrankten Person oder einem Verdachtsfall unsicher sind, kontaktieren Sie ihren Arzt oder das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Einer engen Kontaktperson von mir / einem Familienmitglied/ einer Person aus meinem Haushalt wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?

Es gibt bei Corona-Verdachtsfällen keine direkte Verkettung, auch nicht bei Kontaktpersonen der Kategorie I. Wenn Sie engen Kontakt zu einem Verdachtsfall haben oder hatten, kontaktieren Sie bitte vorsorglich ihre Führungskraft. Sie wird das weitere Vorgehen entscheiden, bzw. mit HR abstimmen.

Warten Sie in jedem Fall das Testergebnis ihrer Kontaktperson ab und lassen Sie sich darüber informieren. Ist das Testergebnis negativ, können Sie selbstverständlich (wieder) normal zur Arbeit gehen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, nehmen Sie ggf. unter Angabe ihrer Kontaktperson Kontakt zu ihrem Gesundheitsamt und/oder ihrem Hausarzt auf.

Einer Person, zu der ich engen Kontakt habe / hatte, wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?

Es gibt bei Corona-Verdachtsfällen keine Verkettung, insbesondere nicht bei Kontaktpersonen der Kategorie II. Wenn Sie Kontakt zu einem Verdachtsfall haben oder hatten, warten Sie das Testergebnis ihrer Kontaktperson ab und lassen Sie sich über das Ergebnis informieren.

Verdienst/Kurzarbeit

Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Falle einer häuslichen Quarantäne erhalten?

Wenn die häusliche Quarantäne von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt angeordnet wurde, können Sie laut Infektionsschutzgesetz - IfSG § 56 eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag beantragen. Die Verantwortung für den Antrag liegt beim Arbeitnehmer.

Verlangen Sie daher auf jeden Fall vom Gesundheitsamt eine Quarantäne-Bescheinigung, unter anderem benötigen Sie diese Bescheinigung für den Antrag auf Entschädigung.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit aufgrund von Corona anordnet?

Kommt es zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, etwa weil Lieferengpässe infolge des Coronavirus auftreten und der Betrieb in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Für nähere Informationen besuchen Sie die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>).

Wo erhalte ich allgemeine Informationen über Kurzarbeit sowie dessen Beantragung etc.?

Um nähere Informationen zum Kurzarbeitergeld, dessen Beantragung sowie weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten, besuchen Sie die Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-anzeige-antrag-berechnung>.

Symptome

Ich habe Symptome und bin mir nicht sicher, ob ich eine harmlose Erkältung, eine Grippe oder Covid-19 habe. Wie soll ich vorgehen?

Beachten Sie, dass eine Quarantäne ausschließlich von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt verordnet wird. Laut dem Robert Koch Institut sind die häufigsten Symptome:

Häufig genannte Symptome/Manifestationen	
Husten	46 %
Fieber	39 %
Schnupfen	21 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	15 %
Pneumonie	3,0 %

Weitere Symptome:
Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz..

Daher empfiehlt sich die folgende allgemeine Vorgehensweise:

Bei den Symptomen

- Fieber (38 °C oder höher)
- Husten

(und/oder Schnupfen)

sollten Sie nicht zur Arbeit kommen, den Hausarzt anrufen und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.

Bei den Symptomen (mindestens drei gemeinsam vorhanden)

- Fieber
- Husten
- Schnupfen
- Störung des Geschmackssinns und/oder Geruchssinns
- Kopf- und Gliederschmerzen
- Abgeschlagenheit
- Kratzen im Hals

in einer so deutlich spürbaren Ausprägung, dass der/die Betroffene selbst Bedenken hat, dann soll er/sie unverzüglich seinen/ihren Hausarzt anrufen und mit ihm die weitere Vorgehensweise besprechen. Bei Unsicherheit gilt grundsätzlich, zunächst den Arzt zu kontaktieren. Denn nur dieser kann Covid-19 sicher von einer harmlosen Erkältung oder einer Grippe unterscheiden.

Wenn der Mitarbeiter/in der Meinung ist, die Symptome sind nicht ausreichend für einen Arztbesuch, dann darf (und muss (!)) er/sie weiter zur Arbeit kommen, soll sich aber entsprechend verantwortungsbewusst verhalten. D.h. auf Abstand zu anderen Personen gehen und möglichst niemandem so nah kommen, dass er diese möglicherweise infizieren könnte. Jeder, der mit Schnupfen oder Husten zur Arbeit kommt, sollte aufgefordert werden aus Rücksicht auf die anderen, Mund-Nasen-Schutz zu tragen.











Die Führungskräfte sollten darauf achten, dass diese Vorgaben dann auch so umgesetzt und eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Führungskräfte darauf achten, dass Mitarbeiter mit deutlich auffallenden Symptomen angesprochen werden und auf ihre Situation hingewiesen werden und ihnen die Möglichkeit nahegelegt wird, zu einem Arzt zu gehen und dies abklären zu lassen oder sich an die vorgenannten Regelungen zu halten.

Grundsätzlich gilt: Wer nicht vom Arzt für arbeitsunfähig erklärt wird, hat seiner Arbeitspflicht nachzukommen. Corona sieht hier keine Ausnahmeregelungen vor. Also, entweder zum Arzt gehen, wenn das nach der oben genannten Prüfung sinnvoll ist und dann die AU-Bescheinigung und ggf. weitere Dokumente vorlegen, oder arbeiten. Alles andere führt zum Verlust des Vergütungsanspruches und ggf. auch zum Verlust des Arbeitsplatzes.

Als zusätzliche Information für Mitarbeiter und Führungskräfte stellen wir die folgende Infografik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung. Sie stellt die häufigsten Symptome einer Erkältung, einer Grippe und Covid-19 nebeneinander und macht sie in ihrer Häufigkeit vergleichbar:

Corona-Symptome:

So unterscheiden Sie sie von Erkältung und Grippe!

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
 Fieber	● ● ● ●	●	● ● ● ●
 Husten (trocken)	● ● ● ●	● ● ●	● ● ● ●
 Gliederschmerzen	● ●	● ● ● ●	● ● ● ●
 Halsschmerzen	● ●	● ● ● ●	● ●
 Kopfweh	● ●	●	● ● ● ●
 Müdigkeit	● ●	● ●	● ● ● ●
 Verlust v. Geruchs- u. Geschmackssinn	● ●	—	● ●
 Husten (produktiv)	●	● ● ● ●	●
 Schnupfen	●	● ● ● ●	● ●
 Niesen	—	● ● ● ●	—



Die Übersicht dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt keine ärztliche Beratung. Holen Sie bei Symptomen immer die Meinung eines Arztes ein und / oder machen Sie einen Test.

(Quelle: KBV)

Arbeitsplatz

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich fünf Werktage hintereinander dem Arbeitsplatz aufgrund von Urlaub etc. ferngeblieben bin?

Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgerstestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Einreisetestung gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind.

Muss ich an meinem Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Nach Bundesrecht (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Januar 2021) besteht auch am Arbeitsplatz die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske dort, wo kein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall die medizinischen Masken zur Verfügung zu stellen. Medizinische Masken im Sinne der Corona-Schutzverordnung sind sogenannte OP-Masken der Norm EN 14683 (muss auf der Verkaufsverpackung angegeben sein) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.

Gibt es eine Homeoffice-Pflicht?

Die Zahl der täglichen Corona-Neuinfektionen geht weiter zurück. Das Bundeskabinett hat deshalb eine Anpassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen: So wird es ab 1. Juli keine Homeoffice-Pflicht mehr geben. Bestehen bleiben jedoch die Verpflichtung zum Testangebot sowie die AHA+L-Regel.

Das Arbeiten im Homeoffice stellt für mich eine neue Situation dar – wie kann ich mir diese erleichtern?

Behalten Sie Arbeitsroutinen bei: Klare Strukturen können Ihnen dabei helfen, Arbeit und Privates klarer zu trennen. Ein fester Arbeitsplatz, ergonomisch eingerichtet, sollte getrennt von Räumen eingerichtet werden, in denen Sie ihre Freizeit verbringen. Tauschen Sie sich regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen aus, zum Beispiel in gemeinsamen digitalen Pausen. Weitere Tipps finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/homeoffice-waehrend-der-coronavirus-pandemie-tipps-fuer-den-alltag/>).

Wie verhalte ich mich im Pandemiefall?

Hierzu verweisen wir auf die „Vertiefende Unterweisung zur Corona Pandemie“ auf unserer Homepage, welche die entsprechenden Verhaltensregeln und Grundsätze ausführlich zusammenfasst.

<https://via-consult.de/corona-faq/>

Download [Unterweisung Pandemie](#)

Darf ich die Corona-Warn-App an meinem Arbeitsplatz nutzen?

Es wird Ihnen ausdrücklich empfohlen, die Warn-App auf Ihrem Endgerät zu installieren. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für Diensthandys.

Die Corona-Warn-App kann für Android-Geräte sowie Apple-Geräte heruntergeladen werden.

Weitere Informationen in deutscher und englischer Sprache zur Corona-Warn-App und die Verknüpfung zu den jeweiligen App-Stores finden Sie auf der Homepage des Projekts:

<https://www.coronawarn.app/de/>

Arbeitgeber (Erhebung von Gesundheitsdaten)

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es im Falle der Corona-Pandemie, Schutzmaßnahmen für die Belegschaft und ggf. betroffene Dritte zu ergreifen. Hierzu gehört das frühzeitige Erkennen von Corona-Erkrankungen am Arbeitsplatz durch geeignete Maßnahmen, z. B. Fragen an die Beschäftigten.

Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Krankheitssymptomen einer möglichen Corona-Infektion befragen?

Zulässig ist eine solche Befragung nur, wenn sie auf typische Symptome einer Corona-Infektion beschränkt ist und ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, bspw. wenn es bei anderen Beschäftigten eine Infektion gab. Nach den Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu Krankheitszeichen wie Fieber und Husten führen.

Hinweis: Nach den derzeit vorliegenden Informationen gibt es allerdings keine Symptome, die – außerhalb ärztlicher Untersuchungen – eindeutig für eine Corona-Infektion sprechen. Vielmehr können häufig auftretende Symptome auch durch andere Erkrankungen hervorgerufen werden; ebenso können Corona-Infektionen auch ohne Symptome verlaufen.

Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist?

Laut Datenschutzgrundverordnung dürfen Sie keine Gesundheitsdaten Ihrer Mitarbeiter bekannt geben. Wir empfehlen Ihnen, das Thema sensibel zu handhaben und in Absprache mit der infizierten Person diejenigen Mitarbeiter zu informieren, die in Kontakt mit der infizierten Person standen. Für direkte Kontaktpersonen wird das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen.

Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu positiver Corona-Testung befragen?

Ja, sollten Beschäftigte nach einem Arztbesuch die Rückmeldung bekommen, dass sie sich mit dem Coronavirus infiziert hat, greifen die gewöhnlichen Regeln bei Erkrankung, nämlich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Wurde eine Coronavirus-Erkrankung festgestellt, kann der Arbeitgeber Auskunft darüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflicht nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann. Auch die Treuepflicht im Arbeitsverhältnis verpflichtet Beschäftigte bei einer entsprechenden Krankheit – aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr – den Arbeitgeber entsprechend zu informieren. Nur so können Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Virus ergriffen und die Beschäftigten gewarnt werden. Beschäftigte sollten daher den Arbeitgeber über die eigene Infektion informieren.

Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Reisezielen befragen?

Eine allgemeine Frage nach Reisezielen betrifft allein die Privatsphäre der Beschäftigten. Eine solche Frage ist nicht zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und daher unzulässig. Zulässig ist jedoch die konkrete Frage nach Aufenthalt in anerkannten Risikogebieten (derzeit z. B. China und Italien). Insoweit besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, so dass Beschäftigte zur Information des Arbeitgebers verpflichtet sind bzw. ein entsprechendes Fragerecht besteht.

Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Kontakten mit Infizierten befragen?

Zulässig ist eine solche Frage, wenn sie auf Infektionen und Verdachtsfälle bei Personen gerichtet ist, mit denen Beschäftigte oder Personen aus deren unmittelbaren Umfeld (z. B. Haushaltsangehörige, enge Bekannte, Ärzte u. ä.) innerhalb der letzten 14 Tage direkten Kontakt hatten.

Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder Dritten?

Soweit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (beispielsweise aufgrund festgestellter Infektion eines Beschäftigten), kann ein Arbeitgeber dazu verpflichtet sein, weitere Beschäftigte oder auch Dritte, die mit der infizierten Person in Kontakt standen, über das daraus resultierende Infektionsrisiko zu informieren. In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Datenverarbeitungen zulässig, soweit sie erforderlich sind, um weitere Personen zu schützen. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Grundsätzlich dürfen erkrankte Beschäftigte nicht namentlich der übrigen Belegschaft genannt werden. Auch aus Sicht der LDI NRW ist die Weitergabe der Namen von Beschäftigten innerhalb der Belegschaft grundsätzlich zu vermeiden, auch gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in direktem Kontakt zur infizierten Person standen und möglicherweise selbst freizustellen sind. Derartige Maßnahmen sind aufgrund der Gefahr einer

Stigmatisierung vielmehr abteilungs- oder teambezogen ohne konkrete Namensnennung vorzunehmen. In Ausnahmefällen sind zunächst das Gesundheitsamt und erst in letzter Instanz die übrigen Beschäftigten in Kenntnis zu setzen, um Infektionsquellen zu lokalisieren und einzudämmen. Am datensparsamsten ist es, den betroffenen Beschäftigten selbst um die Vorlage einer Liste von Kolleginnen und Kollegen zu bitten und diese - gegebenenfalls auf Wunsch des betroffenen Beschäftigten auch durch ihn selbst - gezielt anzusprechen, da sich eine unternehmens- oder behördenweite namentliche Benennung des erkrankten Beschäftigten somit erübrigt.

Darf ein Arbeitgeber den Corona-Impfstatus von seinen Beschäftigten erheben?

Die Erforderlichkeit der Abfrage des Corona-Impfstatus durch den Arbeitgeber richtet sich nach § 26 Abs. 3 BDSG, Art. 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO, soweit keine Spezialnorm (wie z. B. § 23 a IFSG) greift. Diese ist derzeit grundsätzlich zu verneinen. Für die Erhebung des Impfstatus durch Arbeitgeber, die nicht unter besondere Spezialnormen fallen, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Impfbescheinigungen dürfen dementsprechend nicht mit zur Personalakte genommen werden.

Die Erforderlichkeit richtet sich nach den konkreten Zwecken. Oftmals wird durch Arbeitgeber angeführt, dass sie durch die Abfrage des Impfstatus sich selbst, ihre Beschäftigten (Fürsorge- und Schutzpflicht, § 613 BGB, § 3 ArbSchG) und die Kundschaft (die dies ggf. fordern könnten) vor potenziellen Ansteckungsrisiken besser schützen können.

Die aktuelle Rechtslage sieht mit Blick auf den Eingriff in die Grundrechte der einzelnen Person aktuell keine Impfpflicht zum Schutze vor der COVID-19-Erkrankung vor. Bei Abfragen des Impfstatus durch den Arbeitgeber könnte ein sozialer Druck aufgebaut werden.

Welche Regeln gelten im Arbeitsschutz in Bezug auf das Corona-Virus?

Arbeitsschutzregelungen

Mit den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Anpassungen der Corona-ArbSchV gelten die grundlegenden Arbeitsschutzregeln für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschl. 10. September 2021 fort.

In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind zusätzliche Maßnahmen geregelt, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Pandemie zu gewährleisten. Zusammen mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der konkretisierenden Arbeitsschutzregel liegt damit ein umfassendes Vorschriften- und Regelwerk zum betrieblichen Infektionsschutz vor dem SARS-CoV-2-Coronavirus vor. Dessen Eckpunkte sind:

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus ergänzt werden!
2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Beiträge zur Unterbrechung von Infektionsketten sicherstellen!
10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"

Weitere Informationen und Hilfsangebote

Wo finde ich Informationen zu wirtschaftlichen Hilfsangeboten?

Eine Übersicht von Fragen und Antworten zur NRW-Soforthilfe 2020 sowie weitere Erläuterungen und Links zu Bürgschaften, Darlehen der KfW-Bank und anderen Finanzierungs-Instrumenten finden Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie unter <https://www.wirtschaft.nrw/coronahilfe>.

Wo finde ich Informationen zum Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie?

Das Bundesarbeitsministerium hat Informationen zu arbeitsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zusammengestellt. Diese sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten und erste Anlaufstellen gibt es, wenn ich mich durch die Coronavirus-Pandemie psychisch belastet fühle?

Wenn Sie sich psychisch belastet fühlen, wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens aus Ihrem persönlichen Umfeld oder nutzen Sie eines der folgenden Unterstützungs- und Beratungsangebote:

Die Telefonberatung der BZgA: 0800 – 2322783

Telefonseelsorge: 0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222

Stark durch die Krise: www.starkdurchdiekrise.de

JugendNotmail: www.jugendnotmail.de

Krisenchat: www.krisenchat.de (rund um die Uhr)

Disclaimer

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der bereitgestellten und zusammengetragenen Informationen und auch nicht für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.